



THÜR. LANDTAG POST
12.03.2021 15:26

6677/21

TLMB • Jürgen-Fuchs-Straße 1 • 99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien
Herrn MR Peter Forelle
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Erfurt,
12. März 2021

Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR)- Drs. 7/2555

Anhörung gemäß § 79 Geschäftsordnung des Thüringer Landtages

Ihr Schreiben vom 05.02.2021

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Forelle,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurf über den MDR-Staatsvertrag bedanke ich mich.

Ich bin mir mit den Beauftragten für Menschen mit Behinderungen von Sachsen und Sachsen-Anhalt über die Notwendigkeit einig, dass die bislang schon lobenswerte Entwicklung des barrierefreien Rundfunk- und Telemedienangebotes des MDR weiter verstetigt werden und Menschen mit Behinderungen einen Vertreter ihrer Interessen in den Rundfunkrat entsenden können sollten. Dem folgt der Gesetzentwurf in § 16 Absatz 1 Nr. 19 erfreulicherweise, was sehr zu begrüßen ist.

Positiv zu bewerten ist weiterhin das Bekenntnis zur Programmausrichtung auf alle Bevölkerungsgruppen in der Präambel und die dabei getroffene explizite Erwähnung der Belange von Menschen mit Behinderungen.

Auf der anderen Seite halte ich gemeinsam mit meinen Kollegen mit Blick auf die Regelungen der UN-Behindertenrechtskonvention und der EU-Richtlinien 2016/2102 und 2018/1808 es für erforderlich, dass sowohl das Rundfunk- als auch das telemediale Angebot des MDR schrittweise vollständig barrierefrei zu gestalten und dies im Vertragstext abzusichern ist. Hierzu ist beispielsweise in regelmäßigen Abständen ein Aktionsplan zu erstellen und eine Kontakt- und Beschwerdestelle zu schaffen.

Schließlich muss auch die Gremienarbeit des MDR barrierefrei verlaufen, wenn zukünftig ein Mitglied der Verbände von Menschen mit Behinderungen im Rundfunkrat vertreten ist. Damit würden eine ungehinderte Mitarbeit gewährleistet und auch Außenstehende am Geschehen der Entscheidungsgremien teilhaben können.

Hausanschrift:
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

PF 90 04 55
99107 Erfurt

Tel.: (0361) 573118000
Fax: (0361) 573118010

www.thueringen.de/th10/bb/kontakt@tlmb.thueringen.de

Folgende Änderungen halte ich aus vorgenannten Gründen für zwingend erforderlich:

1. § 6 Absatz 4 neu – Auftrag des MDR

In § 6 ist folgender neuer Absatz 4 einzufügen (Absatz 4 alt wird Absatz 5):

„(4) Die Angebote des MDR sind schrittweise vollständig barrierefrei zu gestalten. Hierfür erstellt der MDR aller fünf Jahre einen Aktionsplan und beteiligt daran die auf Länderebene tätigen Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen. Der MDR tauscht sich mindestens jährlich mit diesen Interessenvertretungen über den Umsetzungsstand des Plans und sonstige Angelegenheiten des barrierefreien und inklusiven Rundfunkangebots aus und richtet eine leicht zugängliche sowie öffentlich verfügbare Kontaktstelle für Menschen mit Behinderungen ein, die Anregungen, Fragen und Beschwerden barrierefrei entgegennimmt und innerhalb von einem Monat barrierefrei beantwortet. Der MDR berichtet bis zum 19. Dezember 2022 und anschließend aller drei Jahre der Rechtsaufsicht über den Umsetzungsstand der Barrierefreiheit des Angebotes.“

Begründung:

Die Regelung begründet sich mit dem durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018¹ neu gefassten Artikel 7 der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste.

2. §§ 19 und 20 – Sitzungen und Arbeitsweise des Rundfunkrates barrierefrei

a) § 19 Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Die Sitzungen sind entsprechend den im Einzelfall gegebenen Erfordernissen barrierefrei durchzuführen.“

b) In § 20 Absatz 4 sind folgende Ergänzungen einzufügen:

(1) In Satz 2 ist nach dem Wort "sind" das Wort "barrierefrei" einzufügen.

(2) In Satz 5 ist nach dem Wort "im" das Wort "barrierefreien" einzufügen.

Begründung:

¹ Amtsblatt vom 28.11.2018, L 303/69

Da dem Rundfunkrat zukünftig ein Vertreter der Verbände der Menschen mit Behinderungen angehören soll, ist eine barrierefreie Arbeitsweise des Rates und eine barrierefreie Veröffentlichung auf der Internetseite zwingende Voraussetzung für eine diskriminierungsfreie Mitarbeit dieses Mitglieds und daher zu gewährleisten.

3. §§ 23 und 25 – Aufgaben und Sitzungen des Verwaltungsrates

a) § 23 Absatz 3 Satz 1 ist nach dem Wort "und" folgende Ergänzung vorzunehmen:

„- nach den Erfordernissen im Einzelfall barrierefrei –“

b) § 25 Absatz 1 Satz 5 ist wie folgt zu fassen:

„§ 19 Absatz 1 Satz 2 und § 20 Absatz 4 Satz 1 gelten entsprechend.“

Begründung:

Die Aufgaben des Verwaltungsrates (§ 23) sowie die Sitzungen des Verwaltungsrates (§ 25) sind barrierefrei auszugestalten, sofern ein Mitglied einen entsprechenden Bedarf signalisiert. Der Verwaltungsrat ist neben dem Rundfunkrat ebenfalls betroffen, da es vorkommen kann, dass eine Person mit Behinderung, die auch ein Rundfunkratsmitglied sein kann, in den Verwaltungsrat gewählt wird (§ 22 Absatz 1 Satz 2).

4. Fragenkatalog

Ich sehe eine Betroffenheit meiner Funktion als Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderungen bei den Fragen 6 – 9 sowie 15 – 17.

a) Fragen 6 – 9

Aus der auf einen gemeinsamen Vorschlag der Behindertenbeauftragten von Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zurückgehenden angedachten Veränderung der Zusammensetzung des Rundfunkrates ist meines Erachtens ablesbar, dass sich ein bedeutender Anteil von Menschen in Thüringen bislang nicht von diesem Gremium vertreten sah. In Thüringen leben seit dem Jahreswechsel 2020/21 mehr als 400.000 Menschen mit einer Behinderung. Dies entspricht einem Anteil von ungefähr 20%, da darin lediglich amtlich festgestellte Behinderungen enthalten sind. Mit der Neuzusammensetzung wird dem Prinzip der Volkssouveränität wesentlich besser entsprochen als in der Vergangenheit.

b) Fragen 15 – 17

Die Beteiligungsmöglichkeit wird positiv bewertet, da dadurch ein mit meinen Kollegen in Sachsen und Sachsen-Anhalt abgestimmter Formulierungsvorschlag Eingang in den

Vertragstext gefunden hat (§ 16 Absatz 1 Nr. 19). Das Zeitfenster der Anhörung betrug 2 Wochen und wird zwar als kurz, aber gerade noch ausreichend angesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Joachim Leibiger